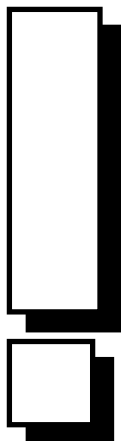


Zusatzversorgungskasse



Informationen 1/2009

Saarbrücken, 20. Februar 2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir wollen Sie über Entwicklungen in der Freiwilligen Versicherung informieren:

- 1. Auswirkungen der Reform des Versicherungsvertragsrechts
(Versicherungsvertragsgesetz VVG, VVG-Informationspflichtenverordnung VVG-Info-V)**
 - 1.1 Neue Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für die Freiwillige Versicherung**
 - 1.2 Einführung des Bedingungshefts zur Freiwilligen Versicherung**
 - 1.3 Änderung der Anträge auf Freiwillige Versicherung und des Meldevordrucks Entgeltumwandlung**
- 2. Neue Anreize beim Riester-Sparen!**
- 3. Aktuelle Werte zur Freiwilligen Versicherung**
 - 3.1 Riester-Rente**
 - 3.2 Entgeltumwandlung bei der ZVK**
- 4. Finanztest – Empfehlung für Freiwillige Versicherung der Zusatzversorgung**

- 2 -

Verwaltungsgebäude	Postanschrift	Kontakt	Bankverbindung	Sie erreichen uns
Fritz-Dobisch-Str. 12 66111 Saarbrücken	Postfach 10 24 32 66024 Saarbrücken	Telefon: 0681 40003-0 Telefax: 0681 40003-20 E-Mail: info@rzvk-saar.de Internet: www.rzvk-saar.de	Sparkasse Saarbrücken (BLZ 590 501 01) Abrechnungsverband I Kto.-Nr. 10 009 Abrechnungsverband II Kto.-Nr. 706 077 Freiwillige Versicherung Kto.-Nr. 704 007	von 8.00 – 12.00 Uhr und von 13.00 – 16.00 Uhr, freitags bis 14.30 Uhr; sonst nach Vereinbarung.

1. Auswirkungen der Reform des Versicherungsvertragsrechts (Versicherungsvertragsgesetz VVG, VVG-Informationspflichtenverordnung VVG-Info-V)

1.1 Neue Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für die Freiwillige Versicherung

Mit der Freiwilligen Versicherung haben Ihre Beschäftigten die Möglichkeit, im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung kostengünstig für das Alter vorzusorgen. Damit können vielfältige Vorteile genutzt werden, die diese zusätzliche Altersvorsorge aufgrund ihrer engen Beziehung zur Pflichtversicherung bietet.

Mit der Neufassung des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) zum 01.01.2008 soll den Bedürfnissen eines modernen Verbraucherschutzes Rechnung getragen, die Stellung der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer gestärkt sowie die Transparenz im gesamten Versicherungsrecht verbessert werden.

Da die Freiwillige Versicherung grundsätzlich den gesetzlichen Bestimmungen des VVG unterliegt, hat die ZVK ihre Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für die Freiwillige Versicherung aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsbeirates vom 17.11.2008 (ABl. Nr. 48, S. 1898) an den aktuellen Rechtsstand angepasst. Die Versicherten, die bereits eine Freiwillige Versicherung bei der ZVK abgeschlossen haben, wurden über die neuen AVB in Kenntnis gesetzt.

In der Anlage finden Sie die neuen AVB (Stand November 2008). Sie finden sie unter anderem auf unserer Homepage www.rzvk-saar.de unter der Rubrik „Zusatzversorgung – ZVK-Regelwerke“. Gerne senden wir Ihnen bei Bedarf auch weitere Exemplare zu.

1.2 Einführung des Bedingungshefts zur Freiwilligen Versicherung

Unter anderem verpflichtet auch uns die neue VVG-Informationspflichten-Verordnung (VVG-Info-V), Interessenten vor dem erstmaligen Abschluss einer Freiwilligen Versicherung detaillierte Informationen zu überlassen, die für den Abschluss oder die Erfüllung des Versicherungsvertrags von besonderer Bedeutung sind.

Bedingungsheft

Die gesetzlich vorgeschriebenen Vertragsinformationen für die Freiwillige Versicherung wurden von der ZVK in einem Bedingungsheft zusammengefasst, das interessierten Beschäftigten vor dem Vertragsabschluss – im Regelfall zusammen mit der angeforderten Beispielsberechnung – überlassen wird. Dieses ist als Anlage beigefügt und steht auch auf unserer Homepage www.rzvk-saar.de unter der Rubrik „Zusatzversorgung“ – „Regelwerke“ zum Download zur Verfügung.

1.3 Änderung der Anträge auf Freiwillige Versicherung und des Meldevordrucks Entgeltumwandlung

Mit der Einführung des Bedingungshefts wurden auch die Anträge zur Freiwilligen Versicherung sowie der Meldevordruck zur Entgeltumwandlung angepasst. Die Formulare verweisen nunmehr auf die vor Vertragsabschluss zu überlassenden Unterlagen, deren Erhalt die / der Versicherte mit ihrer / seiner Unterschrift bestätigt.

Bitte beachten Sie, dass wir mit Blick auf die geänderte Rechtslage nur noch die aktuellen und vollständig unterschriebenen Antrags- und Meldevordrucke für den Abschluss einer Freiwilligen Versicherung annehmen können.

Die als Anlage beigefügten Formulare stehen auf unserer Homepage www.rzvk-saar.de unter der Rubrik „Zusatzversorgung“ – „Formulare“ zum Download zur Verfügung.

2. Neue Anreize beim Riester-Sparen!

Der Gesetzgeber hat mit einer rückwirkend ab 1. Januar 2008 geltenden gesetzlichen Neuregelung den Abschluss einer Freiwilligen Versicherung bei der ZVK für junge Menschen noch attraktiver gestaltet. Diese erhalten zusätzlich zur Riesterförderung einen einmaligen Berufseinsteiger-Bonus in Höhe von 200 €.

Außerdem sind nunmehr auch Rentner, die eine volle Erwerbsminderungsrente erhalten, erstmals bei der Riester-Rente förderberechtigt.

Berufseinsteiger-Bonus für junge Riester-Sparer

Mit einem Berufseinsteiger-Bonus wird insbesondere für junge Menschen ein Anreiz geschaffen, frühzeitig mit dem Altersvorsorgesparen zu beginnen.

Ab 2008 erhalten alle Riester-Sparer, die **das 25. Lebensjahr** noch nicht vollendet und eine Zulage beantragt haben, eine **einmalig um 200 € erhöhte Grundzulage**.

Ein gesonderter Antrag ist für diesen Bonus nicht erforderlich, er wird automatisch gewährt.

Voraussetzung für den Abschluss eines Riester-Vertrages ist eine Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Wenn weniger als 4 % des sozialversicherungspflichtigen Vorjahresentgeltes gezahlt wird, ist in der Regel die Zulage und auch der Bonus anteilig zu kürzen.

Bei Beziehern einer Rente wegen voller Erwerbsminderung bzw. Erwerbsunfähigkeit ist für die Berechnung des Mindestbeitrags von 4 % die Summe aus der im Vorjahr bezogenen Bruttorente der gesetzlichen Rentenversicherung und einem eventuell bezogenen sozialversicherungspflichtigen Entgelt bzw. einem Dienstbezug (Dienstordnungs-Angestellte) Grundlage.

Erweiterung des förderberechtigten Personenkreises

Der Gesetzgeber hat in der Riester-Rente auch den unmittelbar förderberechtigten Personenkreis erweitert. Danach haben ab dem 1. Januar 2008 auch **Bezieher einer Rente wegen voller Erwerbsminderung bzw. Erwerbsunfähigkeit** einen Anspruch auf Förderung. Voraussetzung ist, dass diese unmittelbar vor dem Bezug der Rente in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert waren.

Für Bezieher einer Rente wegen **teilweiser Erwerbsminderung** oder **Berufsunfähigkeit** ist die Förderberechtigung weiterhin an die Ausübung einer sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit gebunden.

3. Aktuelle Werte zur Freiwilligen Versicherung

3.1 Riester-Rente

Wer in den Genuss der Zulagen (Grundzulage 154,00 €, Kinderzulage 185,00 € bzw. 300,00 € für ab 2008 geborene Kinder) kommen möchte, zahlt seit 2008 4 % des sozialversicherungspflichtigen Vorjahresentgelts (siehe Gehaltsabrechnung Dezember 2008) abzüglich Zulagen ein. Beträgt der Jahresbeitrag nach Abzug der Zulagen weniger als 60,00 €, muss mindestens dieser Sockelbetrag geleistet werden, damit Anspruch auf die vollen Zulagen besteht.

Seit 2008 sind pro Jahr Beiträge bis zu 2.100,00 € (einschl. Zulagen) steuerlich förderfähig.

Die Höhe der Beitragszahlungen kann mit Hilfe unseres Berechnungsschemas für 2009 überprüft werden.

Dieses steht auf unserer Homepage unter

www.rzvk-saar.de

→ *Eigenbeitragsrechner*

zur Verfügung. Bereits nach Eingabe des sozialversicherungspflichtigen Vorjahresentgelts und ggf. der berücksichtigungsfähigen Kinder wird für den Regelfall automatisch der für die volle Zulagenförderung maßgebende Beitrag ermittelt.

Um die Beitragszahlung anzupassen, genügt es, wenn die Personalstelle informiert wird. Dazu kann das auf unserer Homepage hinterlegte Musterschreiben verwendet werden:

www.rzvk-saar.de

→ *Formulare zur ZVK*

→ *Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer: Anträge, Broschüren, Form- und Infoblätter*

→ *Formblätter*

→ *Antrag - Beitragsanpassung.*

Eine gesonderte Mitteilung an die ZVK ist nicht erforderlich.

3.2 Entgeltumwandlung bei der ZVK

Die Fördergrenze für die Entgeltumwandlung wird ab 01.01.2009 erhöht. Künftig sind im Rahmen der Entgeltumwandlung eingezahlte Beiträge bis zu 2.592,00 € jährlich steuerfrei. Dies entspricht 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung (64.800,00 €).

Der Mindestbetrag, der pro Kalenderjahr umgewandelt werden muss, wenn der Arbeitnehmer seinen Anspruch auf Entgeltumwandlung geltend macht, beträgt 1/160stel der Bezugsgröße gemäß § 18 Abs. 1 SGB IV und damit im Jahr 2009 189,00 €.

4. Finanztest – Empfehlung für Freiwillige Versicherung der Zusatzversorgung

In ihrem Sonderheft „Spezial Altersvorsorge“ vom November 2008 kommt die Stiftung Warentest/Finanztest zu einem positiven Ergebnis bezüglich der Freiwilligen Versicherung. Insgesamt werden insbesondere die hohen Garantierenten der öffentlichen Versorgungsträger positiv hervorgehoben.

Finanztest empfiehlt:

„Nutzen Sie als Angestellter im Öffentlichen Dienst die Chance, Gehalt umzuwandeln.“

Äußerst erfreulich aus unserer Sicht ist auch, dass Finanztest deutlich hervorhebt, welche Ursachen die hohen Garantierenten haben. Finanztest nennt dabei

- niedrige Kosten von jeweils nur 3 % der Einzahlung
- höhere Garantieverzinsung im Vergleich zur privaten Rentenversicherung
- niedriger kalkulierte Lebenserwartung als bei privaten Rentenversicherungen

Finanztest zieht dann das Fazit „ein gutes Plus kommt leicht heraus, vor allem, wenn die Versorgungskassen so hohe Garantierenten anbieten.“

Bitte geben Sie diese Informationen umgehend an Ihre Personalstelle weiter und unterrichten Sie die Beschäftigten in geeigneter Weise.

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

6 Anlagen

Sieger
Direktor